

**Jugendordnung
der
Jugendabteilung**

des S.V. Blau-Weiss Kerpen 1919 e.V.

§ 1

Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des S.V. Blau-Weiss Kerpen e.V.. Durch die Jugendordnung werden die Belange der Jugendlichen geregelt. Die nachfolgenden §§ haben nur Gültigkeit, wenn sie der Vereinssatzung nicht widersprechen.

§ 2

Name und Mitgliedschaft

- 1.) Die jugendlichen Mitglieder des S.V. Blau-Weiss Kerpen 1919 e.V. werden in der Jugendabteilung des Vereins zusammengefaßt.
- 2.) Mitglieder der Jugendabteilung sind Mitglieder des S.V. Blau-Weiss Kerpen e.V., d.h., alle weiblichen und männlichen Jugendlichen, sowie innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 3

Verwaltung der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung des S.V. Blau-Weiss Kerpen e.V. führt und verwaltet sich in Rahmen der Hauptsatzung selbstständig als Abteilung innerhalb des Vereins und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Der Kontostand der Jugendkasse darf nicht ins Soll geführt werden. Jugendgelder dürfen nicht für den laufenden Spielbetrieb der Seniorenmannschaften verwendet werden.

§ 4

Aufgaben der Jugendabteilung

Die Aufgaben der Jugendabteilung des S.V. Blau-Weiss Kerpen e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates.

- a.) Förderung des Fußballsports der jugendlichen Mitglieder.
- b.) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- c.) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d.) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen.
- e.) Pflege der internationalen Verständigung.
- f.) Zusammenarbeit mit Elternhaus und Schule-.

§ 5

Organe der Jugendabteilung

Die Organe der Jugendabteilung des S.V. Blau-Weiss Kerpen e.V. sind

- a.) Die Jugendversammlung
- b.) Der Jugendausschuß

§ 6

Die Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des S.V. Blau-Weiß Kerpen e.V..

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind,

- a.) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschußes.
- b.) Entgegennahme des Berichts des Jugendausschußes.
- c.) Entlastung des Jugendausschußes.
- d.) Wahl des Jugendausschußes.
- e.) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

§ 7

Die Jugendversammlung

a.) Die ordentliche Jugendversammlung.

Die ordentliche Jugendversammlung der Jugendabteilung des S.V. Blau-Weiß Kerpen e.V. tritt 2-jährig vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung des S.V. Blau-Weiß Kerpen e.V. zusammen. Über Termin und Ort entscheidet der Jugendausschuß.

b.) Die außerordentliche Jugendversammlung.

Auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Stimmrecht haben Jugendliche, der B und A Jugendmannschaft sowie die Mannschaftsführer der C Jugendmannschaften und alle berufenen, gewählten und tätigen Mitglieder der Jugendabteilung nach § 2 der Jugendordnung) oder auf Grund eines mit 2/3 Mehrheit gefaßten Beschlusses des Jugendausschußes unter Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes, ist eine außerordentliche Jugendversammlung, innerhalb 6 Wochen einzuberufen. Dem Antrag muß eine schriftliche Begründung beigefügt sein.

- c.) Der Jugendausschuß lädt zur ordentlichen und außerordentlichen Jugendversammlung, spätestens 2 Wochen vor Tagungstermin ein. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

- d.) Anträge zur Jugendversammlung können von Mitgliedern der Jugendabteilung und dem Jugendausschuß gestellt werden. Die Anträge sind dem Jugendleiter mindestens 3 Wochen vor der Jugendversammlung schriftlich einzureichen.
- e.) Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlußfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder stimmberechtigt sind
- f.) Jedes Mitglied der Jugendversammlung hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 8

Der Jugendausschuß

Der Jugendausschuß des S.V. Blau-Weiß Kerpen e.V. setzt sich zusammen aus

- a.) dem Jugendleiter
- b.) stellvertretender Jugendleiter
- c.) dem Jugendgeschäftsführer
- d.) stellvertretender Jugendgeschäftsführer
- e.) Jugendkassierer

Die Positionen stellvertretender Jugendleiter und stellvertretender Geschäftsführer können auch durch den Geschäftsführer und Kassierer ausgeübt werden. Wählbar sind nur Personen, die im Zeitpunkt der Wahl mindestens 1 Jahr Mitglied des S.V. Blau-Weiß Kerpen e.V. sind (sh. Hauptsatzung).

Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und dieser Jugendordnung sowie Beschlüsse der Jugendversammlung. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x jährlich statt. Der Jugendausschuß ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind. Die Wahlen haben erst Gültigkeit nach Bestätigung durch die Hauptversammlung. Der Jugendvater wird mit der Bestätigung seiner Wahl Mitglied des Vorstandes der Hauptvereinigung.

§ 9

Wettkampf und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkampf- bzw. Spielordnung regeln die Ordnungen der entsprechenden Fachverbände. Die Spiele der einzelnen Mannschaften und die ordnungsgemäße Durchführung des Spielbetriebes wird durch den Spielleiter koordiniert.

§ 10


Jugendordnungsänderungen.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung des S.V. Blau-Weiß

Kerpen e.V. können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung anwesend sind.

Die Änderungen treten erst dann in Kraft, wenn der geschäftsführende Vorstand des Hauptvorstandes diesen Anträgen zugestimmt hat. Diese Jugendordnung wurde vom Vorstand des S.V. Blau-Weiss Kerpen e.V. verabschiedet und tritt ab sofort in Kraft.

Kerpen, 15. 1. 1997


Vorstand Jugendleiter